

# Meister & Partner

## Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

per Telefax: (0721) 9101-382

**Roland Meister** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

**Frank Stierlin** Rechtsanwalt  
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht

**Frank Jasenski** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

**Peter Weispfenning** Rechtsanwalt  
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht

**Yener Sözen** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl-+ Aufenthaltsrecht  
Versammlungs-+ Vereinsrecht

**Peter Klusmann** Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Migrationsrecht

Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)  
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9  
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

**Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:**

5-24/00007

Sachbearbeiter: RA Klusmann

Gelsenkirchen, 13.05.2024

**Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen!**

**Sendetermine 14.05.2024, 19.43 Uhr und 24.05.2024, 21.43 Uhr**

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG)**

der **Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD)**, vertreten durch ihren Partei-  
geschäftsführer, Herrn Klaus Dumberger, Schmalhorststr. 1 c, 45899 Gelsenkirchen,

- Antragstellerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meister und Partner, Industriestr. 31,  
45899 Gelsenkirchen

g e g e n

**Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)**, Anstalt des öffentlichen Rechts, Justizariat, Ma-  
surenallee 8 - 14, 14057 Berlin,

- Antragsgegner -

wegen **Ausstrahlung eines Werbespots zur Europawahl 2024 im ARD-  
Gemeinschaftsprogramm**

wegen

## **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

Namens und kraft beigefügter Vollmacht des Herrn Klaus Dumberger beantragen wir,

**1. die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Berlin vom 08.05.2024 (VG 2 L 70/24) und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 13.05.2024 (OVG 3 S 26/24) aufzuheben,**

**2. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Wahlwerbespot der Antragstellerin zur Europawahl 2024 im Rahmen der Wahlsendezeiten der ARD-Rundfunkanstalten in der von der Antragstellerin eingereichten, unter der Webadresse <https://www.youtube.com/watch?v=Am0B9rbxeMI> abrufbaren Form – einschließlich der Einblendung des Buches „Die globale Umweltkatastrophe hat begonnen!“ - auszustrahlen.**

### **I. Sachverhalt**

Die Antragstellerin ist eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes. Sie wurde im Jahr 1982 gegründet und beteiligt sich regelmäßig an allgemeinen Wahlen. Durch Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 29.03.2024 wurde sie zur Teilnahme an der Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09.06.2024 zugelassen. Die Prozessfähigkeit der Antragstellerin ergibt sich aus § 3 PartG. Gem. § 29 ihres Statuts wird die Antragstellerin gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende des Zentralkomitees bzw. ihren Stellvertreter oder den Parteigeschäftsführer vertreten.

#### **Glaubhaftmachung:**

- Auszug aus dem Statut der Antragstellerin (**Anlage 1**)
- Vorstellung der öffentlichen Repräsentanten der Antragstellerin auf ihrer Webseite, abrufbar unter <https://www.mlpd.de/repraesentanten>, dort ist u. a. Klaus Dumberger als Parteigeschäftsführer aufgeführt

Der Antragsgegner ist federführend für die Zuteilung von Sendezeiten für Fernseh-Wahlwerberspots zur vorgenannten Wahl im Ersten Deutschen Fernsehen. Hierfür sowie für die inhaltlichen und technischen Voraussetzungen der Werbespots gelten die Grundsätze der ARD-Rundfunkanstalten und des Deutschlandradios für die Zuteilung von Sendezeiten anlässlich der Europawahl am 09.06.2024 in der Fassung vom 28.02.2024.

**Glaubhaftmachung:**

Informationsschreiben des Antragsgegners vom 19.03.2024 nebst Anlagen (**Anlage 2**)

In den „Grundsätzen“ heißt es auf Seite 2 unter Ziffer II 5:

*„Der Inhalt der vorgelegten Wahlspots wird von der Rundfunkanstalt vor Ausstrahlung daraufhin überprüft, ob es sich ausschließlich und erkennbar um Wahlwerbung für die antragstellende Partei/sonstige politische Vereinigung zur Europawahl handelt und ob kein evidentere und nicht leicht wiegender Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere Normen des Strafrechts vorliegt (vergleiche Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.1978, Az.: 2 BvR 522/75, 958/76, 977/76 = BVerfGE 47, 198 und vom 25.4.1985, Az.: 2 BvR 617/84 = BVerfGE 69/257).“*

Mit e-mail-Schreiben vom 25.03.2024 stellte die Antragstellerin beim Antragsgegner einen Antrag auf Zuteilung von Sendezeiten für Wahlwerbespots.

**Glaubhaftmachung:**

e-mail-Schreiben vom 25.03.2024 (**Anlage 3**)

Daraufhin wies der Antragsgegner der Antragstellerin mit e-mail-Schreiben vom 16.04.2024 die folgenden Sendezeiten zu: Dienstag, 14.05.2024, 19.43 Uhr und Freitag, 24.05.2024, 21.43 Uhr. Das Videomaterial sollte spätestens am dritten Werktag vor den bekannt gegebenen Sendeterminen, bis 12 Uhr mittags vorliegen, wobei Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitzählen.

**Glaubhaftmachung:**

e-mail-Schreiben des Antragsgegners vom 16.04.2024 (**Anlage 4**)

Die Anlieferung des Sendematerials hatte daher aufgrund des Feiertages am 09.05.2024 für den ersten Sendetermin bereits **am 08.05.2024 bis 12 Uhr** zu erfolgen.

Am 07.05.2024 übersandte die Antragstellerin dem Antragsgegner über den von ihr mitgeteilten Upload-Kanal eine Videodatei für den im ARD-Gemeinschaftsprogramm auszustrahlenden Wahlwerbespot. Dieser ist auch auf der Videoplattform YouTube veröffentlicht und dort unter der Adresse <https://www.youtube.com/watch?v=Am0B9rbxeMI> abrufbar.

Mit e-mail-Schreiben gleichen Datums verweigerte der Antragsgegner die Ausstrahlung dieses Wahlwerbespots und begründete dies damit, dass ab Sekunde 33 ein literarisches Werk mit gut erkennbarem Cover eingeblendet werde, dessen Titel als politische These in den Spot eingebettet sei. Die Sequenz weise daher erhebliche werbliche Wirkung auf. Da sich die Werbewirkung auf das Werk als solches beziehe und nicht auf die Antragstellerin, handele es sich dabei nicht um Wahlwerbung. Eine Ausstrahlung werde erfolgen, wenn fristgerecht ein angepasster Spot angeliefert werde, der den Grundsätzen entspreche.

### **Glaubhaftmachung:**

e-mail-Schreiben des Antragsgegners vom 07.05.2024 (**Anlage 5**)

Gegen diese Entscheidung stellte die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht Berlin am 08.05.2024 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Absatz ein S. 2 VwGO, den er im Wesentlichen wie folgt begründete:

*„Der Antragstellerin steht ein Anordnungsanspruch entsprechend dem gestellten Antrag zu, da sie nach den vorgenannten Grundsätzen von dem Antragsgegner beanspruchen kann, dass dieser den von ihr angelieferten Wahlwerbespot unverändert zur Ausstrahlung annimmt. Dies ergibt sich insbesondere aus ihren Parteienrechten aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes. Die Voraussetzungen für eine etwaige Verweigerung der Ausstrahlung liegen nicht vor, insbesondere da keinerlei Verstöße gegen Normen des Strafrechts oder allgemeine Gesetze vorliegen. Die Beanstandungen erweisen sich als objektiv willkürlich.*

...

*Die Wertung „Die Sequenz weist mithin erheblich werbliche Wirkung auf. Da sich diese Werbewirkung aber auf das Werk als solches bezieht und nicht auf Ihre Partei, handelt es sich dabei nicht um Wahlwerbung.“ ist aus mehreren Gründen unzutreffend und hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.*

- *Sehr wohl bezieht sich die Einblendung auf die Antragstellerin, zumal die Spitzenkandidatin zur Europawahl Autorin des Buches ist, zusammen mit weiteren Kandidaten auf der Europawahlliste, Stefan Engel und Gabi Fechtner, frühere bzw. jetzige Parteivorsitzende.*

- *Im Vordergrund der beanstandeten Sequenz des Wahlspots steht die von der Antragstellerin als einziger politischer Partei vertretene These, dass „Zerstörungs- und Selbstzerstörungsprozesse das Überleben in immer mehr Regionen in Frage stellen“ (schriftliche Einblendung Sekunde 11-16). In Worten wird daraus die Schlussfolgerung gezogen: „Vieles können sie nicht mehr rückgängig machen. Die globale Umweltkatastrophe hat begonnen“ (Sekunde 17-18). Nur für eine Sekunde (Sek.18) erfolgt dabei die Einblendung des Buchcovers mit dem gleichnamigen Titel, ohne jeden wörtlichen Hinweis auf das Buch selbst geschweige denn Angaben zu Verlag und Preis. Es kann schon deshalb keine Rede davon sein, dass sich, wie die Antragsgegnerin behauptet, die Werbewirkung dieser Aussage bzw. der Sequenz auf das Buch und nicht auf die Antragstellerin als Partei beziehe. Das Gegenteil ist der Fall. Die vom Antragsgegner erhobene Beanstandung ist objektiv die Unterdrückung einer zentralen politischen Position der Antragstellerin.*
- *Die These, dass die globale Umweltkatastrophe bereits begonnen hat, ist eine zentrale programmatische Aussage der MLPD und damit auch ihres Europawahlkampfes und wird durch das Buch „Die zentrale Umweltkatastrophe hat begonnen - Was tun gegen die mutwillige Zerstörung der Einheit von Mensch und Natur?“ durch zahlreiche wissenschaftliche Quellen umfassend untermauert. Das Buch ist daher **Bestandteil des Programms und der politischen Linie der Antragstellerin** und von ihrer Wahlwerbung überhaupt nicht zu trennen. Die Bewertung der Antragsgegnerin, die noch nicht einmal eine Sekunde währende Einblendung des Buchcovers sei Buchwerbung und keine Wahlwerbung, ist unter diesen Umständen völlig abwegig und stellt faktisch die **Zensur** einer zentralen Wahlkampfaussage der Antragstellerin dar. Die drohende Vernichtung der Existenz der Menschheit bei einem weiteren Ausreifen der globalen Umweltkatastrophe abzuwenden, ist eines der zentralen Anliegen der Antragstellerin, dem sie auch im laufenden Europawahlkampf höchste Bedeutung beimisst. Es kommt in ihren Publikationen und insbesondere auch in ihrer Plakatwerbung zum Ausdruck, bei der ein besonderer Schwerpunkt auf die Verbreitung der Wahlplakate mit der Losung „Echter Sozialismus statt globale Umweltkatastrophe!“ gelegt wurde.*

Zum **Anordnungsgrund** wurde folgendes ausgeführt: „Es besteht ein Anordnungsgrund. Die beantragte Regelungsanordnung ist zur Abwendung wesentlicher und irreversibler Nachteile für die Antragstellerin dringend geboten.“

*Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung fällt zunächst entscheidend ins Gewicht, dass bereits keine Rechtsgrundlage für die verlangte Änderung des Wahlwerbespots besteht; insbesondere kann diese, wie vorstehend ausgeführt, nicht auf die vom Antragsgegner zitierte Regelung der „Grundsätze“ gestützt werden.*

*Ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung würde zudem für die Antragstellerin zu einem nicht mehr behebbaren Rechtsverlust führen, da sie erst lange nach der Wahl zum Europäischen Parlament ergehen würde. Die Antragstellerin müsste daher entweder hinnehmen, dass der Wahlspot nicht ausgestrahlt wird oder diesen entsprechend der Monierung der Antragsgegnerin abändern, womit sie ihn indes einer wesentlichen programmatischen Aussage berauben würde und sich so einer durch nichts gerechtfertigten inhaltlichen Zensur beugen müsste.*

*Demgegenüber ist das geltend gemachte Interesse des Antragsgegners an der Änderung des Wahlspots der Antragstellerin, das allein die Einblendung eines Buchcovers für die Dauer von einer Sekunde betrifft, als untergeordnet zu bewerten; es hat gegenüber dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Antragstellerin, mit ihrer Wahlwerbung entsprechend dem Auftrag des Art. 21 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes an der politischen Willensbildung teilzuhaben, zurückzustehen.*

### **Glaubhaftmachung:**

Antragsschrift vom 08.05.2023 (**Anlage 6**)

Mit Beschluss vom selben Tage (VG 2 L 70/24) lehnte das Verwaltungsgericht Berlin diesen Antrag ab in den Entscheidungsgründen führt es im Wesentlichen folgendes aus, die Antragstellerin habe einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht, da das Recht auf Chancengleichheit der Parteien keinen Anspruch der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin begründe, den Wahlspot in der eingereichten Form auszustrahlen. In der Wahlspot werde von Sekunde 18 bis Sekunde 20 das Buch des Autors Stefan Engel mit dem Titel „die globale Umweltkatastrophe hat begonnen! – Was tun gegen die mutwillige Zerstörung der Einheit von Mensch und Natur?“ eingeblendet. Hierbei handele es sich um ein kommerziell vertriebenes literarisches Werk und die Einwendung sei damit eine Produktplatzierung im Wahlspot. Das beworbene Buch sei entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht Bestandteil ihres Programms und ihrer politischen Linie. Das Kapitel D des Parteiprogramms der Antragstellerin befasse sich zwar dem Thema „Globale Umweltkatastrophe“, mache aber das Buch als Produkt nicht zum Gegenstand des

Parteiprogramms. Das Produkt lasse sich sehr wohl von der Wahlwerbung trennen. Auch der Umstand, dass die Spitzenkandidatin der Antragstellerin zur Europawahl gemeinsam mit weiteren Kandidaten der Europawahlliste Mitautorin des Buchs sein solle, nehme der Sequenz nicht den Charakter einer Produktplatzierung.

**Glaubhaftmachung:**

Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 08.05.2024 (VG 2 L 70/24, **Anlage 7**)

Gegen diese Entscheidung erhob die Antragstellerin mit Anwaltsschriftsatz vom 10.05.2024 Beschwerde, in der sie rügte, dass das Verwaltungsgericht mit der angefochtenen Entscheidung eine willkürliche Entscheidung darüber getroffen hat, welche Aussagen zum Bestandteil der politischen Linie und Programmatik der Antragstellerin gehören und welche nicht. Damit habe sie ihre - zudem sachlich falsche - Interpretation an die Stelle des Selbstbestimmungsrechts der Antragstellerin aus Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes gesetzt. Der Klägerin führte aus, dass es sich bei dem Buch, dessen Cover für ca. 1 Sekunde eingeblendet wird, um eine schöpferische Weiterentwicklung der ideologisch-politischen Linie der Antragstellerin handelt, die den dramatischen Veränderungen in der Wirklichkeit, wie der Zunahme regionaler Umweltkatastrophen und ihrer neuen Qualität, geschuldet ist.

Des Weiteren wies die Antragstellerin darauf hin, dass die kurze Einblendung des Spruchkörpers nicht mit profitorientierten „Product Placement“ gleichgesetzt werden kann.

**Glaubhaftmachung:**

Beschwerdeschrift vom 10.05.2024 (**Anlage 8**)

Mit Beschluss vom 13.05.2024 (OVG 3 S 26/24) wies das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Beschwerde der Antragstellerin zurück. Zur Begründung führte das Gericht aus, das Verwaltungsgericht sei zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei der vom Antragsteller beanstandeten Bauphase nicht um Wahlwerbung, sondern um eine (kommerzielle) Produktplatzierung handelt, bei der dort gezeigte Buchband im Handel vertrieben und käuflich erworben werden könne. Auf die Frage, ob dieser, ebenso wie die zugehörige Buchreihe „Revolutionärer Weg“, prägendes Merkmal und untrennbarer Bestandteil des Programms der Antragstellerin sei, komme es angesichts dessen ebenso wenig an wie auf den Umstand, dass die Mitautorin als Spitzenkandidatin für die Wahl zum EU-Parlament aufgestellt sei.

### **Glaubhaftmachung:**

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 13.05.2024 (**Anlage 9**)

Mit Schreiben vom 13.05.2024 teilte auch das ZDF mit, dass es die Ausstrahlung desselben Wahlspots verweigert, was offensichtlich zwischen Antragsgegner und ZDF abgesprochen ist.

**Glaubhaftmachung:** e-Mail vom ZDF vom 13.05.2024, (**Anlage 10**)

## **II. Rechtliche Wertung**

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Abwendung schwerer Nachteile für die Antragstellerin geboten. Dies setzt voraus, dass ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens für den Antragsteller unzumutbar ist bzw. zu einem für ihn nicht oder schwer wieder gut zu machenden Nachteil führt (BVerfG, Beschl. v. 17. 7. 2002 – 2 BvR 1027/02).

Dabei ist zunächst dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die Beanstandung des von der Antragstellerin angelieferten Wahlspots als evident rechtswidrig erweist und so die Rechte der Antragstellerin zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung aus Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes in willkürlicher Weise beschneidet.

Die Beanstandung sowie die angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen stellen im Ergebnis eine undemokratische Zensur einer **für das politische Profil und den Wahlkampf der Antragstellerin** wesentlichen **Kernaussage** dar. Dies wiegt umso schwerer, da sämtliche angefochtenen Entscheidungen den programmatischen Charakter der Aussage „Die globale Umweltkatastrophe hat begonnen!“ im Wesentlichen nur deshalb in Abrede stellen, weil dieser als Abbildung auf dem Cover eines im Buchhandel erhältlichen Titels gezeigt werde

Dies ist mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Chancengleichheit von Parteien im Wahlkampf unvereinbar. In seinem Beschluss vom 14.02.1978 (2 BvR 523/75) hat das Gericht folgendes ausgeführt (Rn. 140 und 141): „*Der Grundsatz der Chancengleich-*

heit gebietet, jeder Partei und jedem Wahlbewerber grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im Wahlkampf und im Wahlverfahren und damit die gleiche Chance im Wettbewerb um die Wählerstimmen offenzuhalten (BVerfGE 21, 196 [199 f.]). Hierauf können sich die politischen Parteien im vorliegenden Zusammenhang jedoch nur dann berufen, wenn es sich bei den von ihnen vorgelegten und zur Ausstrahlung vorgesehenen Beiträgen **überhaupt um Wahlwerbung** handelt. Die kostenlose Zuteilung von Sendezeiten an die politischen Parteien durch die Rundfunkanstalten erfolgt lediglich zu diesem Zweck. Diese Zweckbestimmung schließt die Ausnutzung der Sendezeit für wahlfremde Zwecke aus. Der Begrenzung des Zwecks, für den die Sendezeit zur Verfügung gestellt wird, entspricht die Befugnis der Rundfunkanstalten, von den Parteien vorgelegte Beiträge unter diesem Blickpunkt zu überprüfen und, falls sie sich nicht mehr als Wahlwerbung qualifizieren lassen, deren Sendung abzulehnen.

**Dabei darf der Bereich der Wahlwerbung nicht zu eng umgrenzt werden.** Allgemein läßt sich sagen, daß er **alle Maßnahmen umfaßt, die darauf abzielen, den Bürger zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei oder für bestimmte Wahlwerber zu bewegen.** Die Werbung muß einen **inhaltlichen Bezug** zu der bevorstehenden Wahl aufweisen und auf die Erzielung eines Wahlerfolges gerichtet sein. Dazu ist eine ausdrückliche Aufforderung, eine bestimmte Partei oder bestimmte Personen zu wählen, nicht unbedingt erforderlich. Die Absicht, dafür zu werben, kann sich auch aus einem Wahlspot ergeben, der sich darauf beschränkt, die Partei und ihre Ziele darzustellen. Andererseits sind Sendungen, die keinen Zusammenhang mit der bevorstehenden Wahl mehr erkennen lassen, keine Wahlpropaganda. Ob das eine oder das andere der Fall ist, kann nur einer Würdigung des Sendebeitrags in seiner Gesamtheit entnommen werden.“ (Hervorhebungen d. d. Unterzeichner)

Der streitgegenständliche Wahlspot ist ohne Zweifel Wahlwerbung und er wirbt ausdrücklich für die Stimmabgabe für die Antragstellerin.

Die aufgrund ihrer Abbildung auf einem Buchcover beanstandete Aussage der Antragstellerin „Die globale Umweltkatastrophe hat begonnen!“ weist auch selber nicht nur den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Bezug zum Wahlkampf auf, sie ist im Falle des Europawahlkampfes der Antragstellerin sogar **seine zentrale Aussage.**

Es ist der Antragstellerin ein Kernanliegen, dass breiten Bevölkerungskreisen die Dramatik der Situation und die drohende Vernichtung der menschlichen Existenzgrundlagen, aber auch die Möglichkeiten zur Abwendung eines weiteren Ausreifens der begonnenen globalen Umweltkatastrophe durch grundsätzliche gesellschaftliche Veränderungen und den Kampf um die

Durchsetzung konkreter Forderungen bewusst gemacht, sie hiervon überzeugt und damit u. a. zur bewussten Stimmabgabe für die Antragstellerin mobilisiert werden sollen. **Es handelt sich sogar um das ganz wesentliche Wahlargument des Europawahlkampfes der Antragstellerin.**

Selbstverständlich legt die Antragstellerin in ihren vielfältigen Aktivitäten bei Veranstaltungen, Hausbesuchen, Betriebseinsätze usw. auch Wert auf einen breiten Vertrieb des vorgenannten Buches. Dabei sollen einerseits die Käufer von der Wahl der Antragstellerin überzeugt werden. Zum anderen entspricht es der Praxis aller politischer Parteien und ihrem grundgesetzlichen Auftrag, in einem Wahlkampf ganz bestimmte Inhalte zu vermitteln im Sinne der von Artikel 21 Abs. 1 GG geforderten „und Teilhabe an der politischen Teilhabe des Volkes“. Dem entspricht gerade eine tiefgehende Bewusstseinsbildung statt nur Kulis zu verteilen. Entsprechend plakatiert die Antragstellerin u. a. das Buchcover, was zu keinerlei Beanstandungen geführt hat.

Wenn das Bundesverfassungsgericht Beschränkungen nur unter der Voraussetzung zulässt, dass Wahlwerbesendungen keinen Zusammenhang mit der bevorstehenden Wahl mehr erkennen lassen, verbietet sich daher bereits im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Beanstandung eines Wahlwerbespots mit der Begründung, dass eine zentrale Wahlkampfaussage der betroffenen Partei für die Dauer einer Sekunde in Form des Covers eines im Buchhandel zu erwerbenden Buches dargestellt wird.

Selbst wenn man der Antragstellerin unterstellen wollte, mit der Einblendung des Covers bezwecke sie auch den Vertrieb des Buches „Die globale Umweltkatastrophe hat begonnen!“, könnte dies aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zum Wahlkampfthema nicht als „Ausnutzung der Sendezeit für wahlfremde Zwecke“ qualifiziert werden.

Regelrecht abwegig ist unter diesen Umständen die von den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen vorgenommene Abqualifizierung der von der Antragstellerin beanstandeten Darstellung als „Produktplatzierung“. Dieser ist als wesentliches Merkmal zu eigen, dass sie durch ein Handelsunternehmen in kommerzieller Absicht vorgenommen wird und dabei die Bekanntheit eines verbreiteten Markenartikels oder Logos ausnutzt. Dies ist in Bezug auf den hier betroffenen Buchtitel ersichtlich nicht der Fall. Die Antragstellerin hat bei der Produktion des Wahlsports sogar peinlich darauf geachtet, dass weder Preisangaben noch Bezugsadresse publiziert wurden.

Sowohl der Antragsgegner als auch das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, den Charakter der beanstandeten Sequenz des Wahlspots als zentrale programmatische Aussage in ihren Entscheidungen grundlegend verkannt und damit **objektiv eine verfassungswidrige politische Zensur einer zentralen inhaltlichen Aussage der Antragstellerin** ausgeübt zu haben.

Zudem ist der Klimaschutz nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 20 a Grundgesetz eine vorrangige staatspolitische Aufgabe.

Unter diesen Umständen fällt die vorzunehmende Interessenabwägung zugunsten der Antragstellerin aus. Würde es bei der Beanstandung des von ihr angelieferten Wahlspots bleiben, könnte lediglich eine Version des Wahlspots gezeigt werden, die die beanstandete Passage nicht enthält. Damit wäre der Antragstellerin indes das Recht genommen, eine **Kernaussage ihres Wahlkampfes** zum Gegenstand der Fernseh-Wahlwerbung zu machen. Dieser Rechtsverstoß könnte nur noch in einem Hauptsacheverfahren der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden, über die indes erst geraume Zeit nach dem Termin der Europawahl entschieden werden könnte. Unterbliebe die beantragte einstweilige Anordnung, käme es mithin zu einem irreparablen Verstoß gegen die Grundrechte der Antragstellerin aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Nach alledem wird daher wie beantragt zu entscheiden sein.

Peter Klusmann

Rechtsanwalt